

Hilfe zur Pflege und der Rückgriff des Sozialhilfeträgers auf Vermögen, Unterhaltsansprüche und andere vorrangige Leistungen

Iska Dürr,
Leitung Sozialamt Landkreis Tübingen

Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI (Stand 01.01.2015)

	Pflegegeld häusliche Pflege	Pflegesach- leistung häusliche Pflege	Stationäre Pflege
Pflegestufe 1	244 € / 316 €	468 € / 689 €	1.064 €
Pflegestufe 2	458 € / 545 €	1.144 € / 1.298 €	1.330 €
Pflegestufe 3	728 €	1.612 €	1.612 €
„normal“ Pflegebedürftige / Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz			

Was kostet ein Pflegeheim?

– Beispiele für Eigenanteile in Tübinger Heimen (Stand 2016)

	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
Heim A	1.400 €	1.800 €	2.100 €
Heim B	1.810 €	2.000 €	2.500 €
Heim C	2.055 €	2.200 €	2.700 €

Hilfe zur Pflege nach Sozialgesetzbuch XII

tritt grundsätzlich ein, wenn

- die gesetzliche Pflegeversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang bezahlt und
- das vorhandene Einkommen des Leistungsberechtigten nicht ausreicht und
- kein (sofort) verwertbares Vermögen vorhanden ist.

Welche Hilfe gibt es?

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen

- häusliche (ambulante) Pflege und
- stationäre Pflege in Einrichtungen

Worauf greift der Sozialhilfeträger zu, wenn Hilfe zur Pflege gewährt wird?

1. Einkommen des Leistungsberechtigten und des nicht getrennt lebenden Ehegatten nach § 82 SGB XII

Was zählt alles zum Einkommen? unter anderem

- Erwerbseinkünfte
- Alle Renten (auch Betriebsrenten, aus privaten Versicherungen , etc)
- Einkommen aus Kapitalvermögen

Einkommengrenze bei Hilfe zur Pflege

Zur Zeit:

- **häusliche Pflege: Grundbetrag 782 € plus Miete (plus Zuschlag für Ehegatten gegebenenfalls)**
- **stationäre Pflege: das gesamte Einkommen muss eingesetzt werden, es bleibt der Barbetrag von rund 105 €**

2. Vermögen des Leistungsberechtigten und des nicht getrennt lebenden Ehegatten, § 90 SGB XII

Was zählt als verwertbares Vermögen?

Grundsätzlich alle Sachwerte, die einen Geldwert haben und veräußert werden können

Beispiel:

Barvermögen, Sparkonten, Haus, Eigentumswohnung,
Lebensversicherung, KFZ, wertvoller Schmuck, Bilder, Antiquitäten

Was passiert bei Vermögen, welches nicht sofort verwertbar ist?

Beispiele:

- Festgeldkonto, über das Guthaben kann erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügt werden.
- Wiesengrundstück in nicht verkaufsgünstiger Lage, es findet sich kein Käufer

Dann wird die Hilfe gegen Aufwendungsersatz gewährt.

Alternativ kann auch ein Darlehen für die Hilfe zur Pflege gewährt werden. Der Sozialhilfeträger erlässt dann einen Darlehensbescheid und regelt die Rückzahlung. Ein Darlehen kann in der Regel nur mit Sicherheitsleistung, zum Beispiel dem Eintrag einer Grundschuld bewilligt werden.

Welches Vermögen ist geschützt und muss nicht eingesetzt werden? § 90 Abs. 2 SGB XII

Barvermögen (auch Sparkonto, o. ä.)

- Einzelperson 2.600 €
- Zusätzlich für den Ehegatten 614 €

Das angemessene Hausgrundstück,

solange es vom Leistungsberechtigten oder vom Ehepartner, den Eltern oder minderjährigen Kindern selbst bewohnt wird.

Bei bestimmten Vermögensteilen ist immer zu prüfen, ob der Einsatz eine Härte darstellen würde, § 90 Abs. 3 SGB XII.

Beispiel:

- kleiner eigengenutzter Garten bis etwa 20 a
- Sterbegeldversicherung

Schenkungen sind bis zu 10 Jahre nach der Schenkung vom Beschenkten zurückzufordern, wenn der Schenker sozialhilfebedürftig wird, § 528 BGB.

Unterhalt, § 94 SGBXII und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Verwandte in gerader Linie und Ehegatten einander zum Unterhalt verpflichtet.

Das Sozialgesetzbuch beschränkt dies auf Verwandte in gerader Linie 1. Grades und Ehegatten.

Ein Anhaltspunkt ist der Selbstbehalt, das heißt der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen auf jeden Fall verbleibt.

Beispiel:

Bei Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern:

- für den alleinstehenden Unterhaltspflichtigen 1.600 €
- für den verheirateten Unterhaltspflichtigen 2.880 €
und seinen Ehegatten zusammen

Es gibt unterschiedliche Berechnungsmöglichkeiten, ist von Faktoren im Einzelfall abhängig.

Beispiel: Alleinstehender Unterhaltspflichtiger

Nettoeinkommen	2.000 €
Minus berufsbed. Aufwendungen (5 % vom Netto)	100 €
Abzüglich Selbstbehalt	1.600 €
Bleiben	300 €
Davon einzusetzen 50 %	150 €

Beispiel: Ehepaar (Ehefrau unterhaltspflichtig), 1 Sohn 15 Jahre

Einkommen Ehefrau	1.000 €
Ehemann	3.000 €
Familieneinkommen somit	4.000 €
Prozentualer Anteil Ehefrau	25 %
Prozentualer Anteil Ehemann	75 %
Familienbedarf	2.880 €
Bedarf des Sohnes (abzgl. Kindergeld)	400 €
Einkommen über dem Familienbedarf	720 €
Darauf entfallen auf Ehefrau 25%	180 €
Davon einzusetzen 50%	90 €

Kostenersatz aus Erbe, § 102 SGB XII

Stirbt der Leistungsberechtigte und vererbt Vermögen, so sind die Erben zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

Erbenfreibetrag 2.304 €